

Inkrafttreten: 1. Januar 2007
Stand: 1. August 2009
Auskunft bei: Raum- und Stundenplanung

Weisung

Entschädigung für die Mitwirkung an Leistungskontrollen an der ETH Zürich

Der Rektor,

gestützt auf Art. 9 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),
erlässt folgende Weisung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt die Entschädigung der Examinatoren/Examinatorinnen für die Durchführung von resp. die Mitwirkung an Leistungskontrollen an der ETH Zürich.

² Sie kommt zur Anwendung, sofern mit den Examinatoren/Examinatorinnen keine individuelle Vereinbarung getroffen worden ist.

Art. 2 Arten von Leistungskontrollen

Für folgende Arten von Leistungskontrollen werden Entschädigungen nach Massgabe dieser Weisung ausgerichtet:

- a. Aufnahmeprüfungen;
- b. Leistungskontrollen im Rahmen von Studiengängen sowie Programmen der Weiterbildung:
 - Sessionsprüfungen
 - Semesterendprüfungen
 - Beurteilung von Semester-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten
 - Semesterleistungen, die den Charakter von Prüfungen haben;
- c. Korreferate bei Dissertationen, einschliesslich allfällige Präsenz an der Doktorprüfung;
- d. Gutachten für Habilitationsschriften.

2. Abschnitt: Entschädigung für die Mitwirkung bei Aufnahmeprüfungen

Art. 3

Die an den Aufnahmeprüfungen der ETH Zürich mitwirkenden Personen erhalten dieselbe Entschädigung, die gemäss Art. 6 der Verordnung vom 4. Februar 1970 über Gebühren und Entschädigungen für die schweizerische Maturitätsprüfung¹ ausgerichtet wird.

¹ SR 413.121

3. Abschnitt: Entschädigung für die Mitwirkung bei den übrigen Leistungskontrollen

Art. 4 Voraussetzungen für eine Entschädigung

¹ Personen ohne Anstellung an der ETH Zürich oder an einer anderen Institution des ETH-Bereichs haben Anrecht auf die in Art. 5 festgelegten Entschädigungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 2.

² Personen mit einer Anstellung an der Universität Zürich erhalten für Korreferate bei Dissertationen keine Entschädigung. Für die Mitwirkung bei anderen Leistungskontrollen erhalten Sie eine Entschädigung nach Massgabe von Art. 5.

³ Für Personen mit einer Anstellung an der ETH Zürich oder an einer anderen Institution des ETH-Bereichs ist die Durchführung von resp. die Mitwirkung an Leistungskontrollen Teil des Pflichtenheftes. Es wird keine gesonderte Entschädigung dafür ausgerichtet.

⁴ Emeritierte Professoren/Professorinnen resp. pensionierte Mitarbeitende der ETH Zürich oder einer anderen Institution des ETH-Bereichs erhalten keine Entschädigung, falls sich die Leistungskontrolle auf eine Lehrveranstaltung bezieht, die sie während der Zeit ihrer Anstellung an der ETH gehalten haben.

⁵ Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur für Leistungen, die der Examinator/die Examinatorin persönlich erbracht hat.

Art. 5 Art und Höhe der Entschädigungen

¹ Für Leistungskontrollen im Rahmen von Studiengängen sowie Programmen der Weiterbildung beträgt die Entschädigung:

Mündliche Prüfungen (pro Kandidat/-in)	CHF 60.-
Schriftliche Prüfungen (Vorbereitung und Durchführung)	CHF 300.-
Schriftliche Prüfungen (Korrektur pro Kandidat/-in)	CHF 25.-
Bachelor- und Masterarbeiten (Beurteilung)	CHF 225.-
Semesterarbeiten (Beurteilung)	CHF 120.-

Für externe Lehrbeauftragte wird der Gesamtbetrag der Entschädigung für die Leistungskontrollen im Rahmen einer Lehrveranstaltung ermittelt. Von diesem Betrag wird derjenige Betrag ausbezahlt, der 10% der ausgerichteten Lehrauftragsentschädigung übersteigt. Reine Nachprüfungen werden voll entschädigt.²

² Für Korreferate bei Dissertationen beträgt die Entschädigung: CHF 400.

³ Für Gutachten für Habilitationsschriften beträgt die Entschädigung: CHF 400.

⁴ Für die Mitwirkung an anderen als in Abs. 1 – 3 aufgeführten Leistungskontrollen werden die Entschädigungen sinngemäss ausgerichtet.

4. Abschnitt: Spesenentschädigung

Art. 6

¹ Examinatoren/Examinatorinnen, deren Wohn- und Arbeitsort sich ausserhalb der Stadt Zürich befinden, haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft gemäss den Weisungen für die Vergütung von Spesen an Lehrbeauftragte und Privatdozenten/Privatdozentinnen.

² Vgl. Ziffer 22 der „Richtlinien für die Erteilung und Entschädigung von Lehraufträgen an der ETH Zürich“ vom 25. Januar 2006 (RSETHZ 513.12)

² Im Falle von absehbaren Auslagen in unverhältnismässiger Höhe (z.B. weil die betreffende Person in der Zwischenzeit ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt hat), ist der/die zuständige Studiendelegierte angehalten, im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVL ETHZ³ eine andere Person als ausserordentlichen Examinator/ausserordentliche Examinatorin zu bestimmen.

5. Abschnitt: Antrag auf und Finanzierung der Entschädigung, Ausnahmeklausel

Art. 7 Antrag und Finanzierung

¹ Die Auszahlung der Entschädigung sowie die Rückerstattung der Spesen sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Leistungskontrolle mit den zugehörigen Formularen an folgenden Orten zu beantragen:

- a. für Aufnahmeprüfungen: bei der Zulassungsstelle;
- b. für Prüfungen im Rahmen der Studiengänge: bei der Raum- und Stundenplanung;
- c. für Prüfungen im Rahmen von Programmen der Weiterbildung: bei der Programmleitung;
- d. für Korreferate bei Dissertationen: beim Leiter der Dissertation;
- e. für Gutachten für Habilitationsschriften: bei der Sachbearbeitung Akademische Angelegenheiten.

² Die Auszahlung von Entschädigung und Spesen erfolgt:

- a. für Korreferate bei Dissertationen: zulasten der Professur, welche für die Leitung der Dissertation zuständig war;
- b. in Programmen der Weiterbildung: zulasten des Programms;
- c. in allen anderen Fällen: zulasten des Rektors.

³ Den ausbezahlten Beträgen werden die gesetzlichen Sozialabgaben abgezogen. Dies entfällt bei Zahlung an den Arbeitgeber des Examinators/der Examinatorin.

Art. 8 Ausnahmen

Der Rektor entscheidet auf begründeten Antrag hin über Entschädigungen, die von den Bestimmungen in dieser Weisung abweichen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zürich, den 31. Dezember 2006

Der Rektor
Konrad Osterwalder

³ Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10.9.2002 (SR 414.135.1)